

Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kaltstauden“

Gemeinde Pfarrweisach, Landkreis Haßberge

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 02.04.20

Auftraggeber:



SÜDWERK Projektgesellschaft mbH
Sternshof 1
96224 Burgkunstadt

Auftragnehmer:



Landschaftsplanung Kraus
Kirschäckerstr. 35
96052 Bamberg

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplaner R. Kraus

Geländearbeiten:

Dipl. Biol. K. Gees

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Methodik und Ergebnisse der Bestandserhebungen.....	6
3	Wirkungen des Vorhabens	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten.....	11
6	Fazit	17
7	Quellenverzeichnis	18

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SÜDWERK Projektgesellschaft mbH plant im Gemeindegebiet Pfarrweisach östlich von Lichtenstein die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierzu wird ein vorhabensbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes zum Vorhaben werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum speziellen Artenschutz geprüft und dargelegt. Es soll nachfolgend geklärt werden, ob mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerechnet werden muss. Soweit notwendig, werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen aufgeführt.

1.2 Untersuchungsgebiet (UG)



Abbildung 1: Flächenumgriff des Geltungsbereichs (orange) sowie avifaunistisches Untersuchungsgebiet (weiß gestrichelt)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 15 ha groß. Das Untersuchungsgebiet für vorliegende Untersuchung umfasst grundlegend den Geltungsbereich sowie angrenzende Offenlandbereiche in einem Korridor von ca. 100 m.

Im Rahmen des Vorhabens wurden im Jahr 2019 avifaunistische Kartierungen durchgeführt. Da sich die Flächen für das Sondergebiet im Planungsverlauf nach Westen etwas vergrößert haben, liegen kleinere Bereiche im Westen des Geltungsbereichs außerhalb des avifaunistischen Untersuchungsgebiets, welches eine Größe von ca. 23 ha umfasst. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit der avifaunistisch

nicht untersuchten Bereiche sind die erhobenen Daten in Abstimmung mit der UNB Haßberge für vorliegende Prüfung ausreichend.

Das Untersuchungsgebiet wird dominiert von intensiver, ackerbaulicher Nutzung. Im Nordwesten ist eine wegbegleitende Obstbaumreihe vorhanden. Extensiv genutzte Bestände befinden sich in Form einer wegbegleitenden Gras-/ Krautflur im Süden. In nord-südlicher Richtung verläuft ein Grünweg im Geltungsbereich. An diesen grenzt östlich ein Graben an.



Abbildung 2: Obstbaumreihe im Nordwesten mit Blick nach Westen



Abbildung 3: Landschaftsausschnitt im Bereich des nord-südlich verlaufenden Grünwegs mit östlich angrenzendem Graben (Blickrichtung Nord); im Hintergrund ist die vorhandene Obstbaumreihe zu sehen

1.3 Datengrundlagen

Für die Erstellung vorliegender Unterlage wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Avifaunistische Revierkartierung (Landschaftsplanung Kraus, 6 Termine von Ende März bis Mitte Juni 2019)
- Homepage des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP (Verbreitungskarten der Arten, Lebensraumansprüche etc.)

- Biotopkartierung und Artenschutzkartierung aus FIS-Natur
- Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kaltstauden“ (IVS GmbH, Stand: 20. Februar 2020)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Haßberge (Stand: September 2001)

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der folgenden Untersuchung stützen sich auf die, mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der avifaunistischen Bestandserhebungen und der Auswertung vorhandener, naturschutzfachlicher Datengrundlagen ermittelt.

Wo möglich erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände zusammengefasst für ökologische Gilden.

1.5 Behördenbeteiligung

Art und Umfang der faunistischen Bestandserhebungen sowie die Ergebnisse der Kartierungen und daraus resultierende Planungskonsequenzen wurden mit der UNB Haßberge (Fr. Rether, Hr. Husslein) abgestimmt.

2 Methodik und Ergebnisse der avifaunistischen Bestandserhebungen

2.1 Methodik

Es erfolgte eine Revierkartierung gem. einschlägiger Methodenstands (Südbeck et al 2005) an 6 Terminen (22.03.19, 22.04.19, 06.05.19, 23.05.19, 09.06.19, 18.06.19).

Die morgendlichen Erfassungen erfolgten durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen.

Der Schwerpunkt der Erfassungen lag auf den sogenannten „planungsrelevanten Arten“, die quantitativ erfasst wurden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Arten der Roten Listen Bayerns und/ oder Deutschlands bzw. streng geschützten Arten nach BNatSchG.

2.1.1 Ergebnisse

Die Bestandserhebungen erbrachten Nachweise von 2 planungsrelevanten Brutvogelarten aus der Gilde der Offenlandarten sowie Arten der Halboffenlandschaften.

In nachfolgender Tabelle sind diese mit Angabe zu Schutzstatus sowie Status und Vorkommen im UG aufgelistet.

Tabelle 1: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Status	Bemerkung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B	2 Brutpaare im Geltungsbereich des Bebauungsplans; 2 weitere Brutpaare nördlich des Geltungsbereichs
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	B	1 Brutpaar im Bereich der Obstbaumreihe im Norden

Tabellenerläuterung:

RLB/ RLD Rote Liste Bayern/ Rote Liste Deutschland

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Art der Vorwarnliste
- * : nicht auf der Roten Liste geführt

Status

- A möglicherweise brütend
- B wahrscheinlich brütend
- C sicher brütend



Abbildung 4: Nachweise der planungsrelevanten Arten (gelb (FI): Feldlerche, grün (G): Goldammer

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden sind diejenigen Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, welche grundsätzlich Beeinträchtigungen und Störungen streng und/ oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1: Projektwirkungen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	Die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen führen. Hiervon betroffen sind ausschließlich Äcker. Flächenversiegelungen erfolgen nur in geringem Umfang.
Anlagebedingte Veränderung natürlicher Standortfaktoren	Wesentliche Wirkfaktoren einer Bodenüberdeckung durch die Solarmodule sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen.
Anlagebedingte visuelle Wirkungen	Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BfN, 2009). Durch die Solarmodule kann es zu Meidungsreaktionen von Offenlandarten zur PV-Anlage kommen (Meidung von Vertikalstrukturen durch Offenlandarten).
Anlagebedingte Zerschneidung und/ oder Barrierewirkung	Eine Umzäunung der Anlagen führt zu einer gewissen Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger, die den Zaun nicht passieren können. Für Kleinsäuger bleibt die Photovoltaikanlage passierbar, da die Zaununterkannte im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen soll. Ein bestehender, in nord-südlicher Richtung verlaufender Grünweg bleibt erhalten und wird nicht eingezäunt, sodass Barrierewirkungen minimiert werden. Für Großsäuger besteht die Möglichkeit den Grünweg zu nutzen oder die Anlage zu umlaufen.
Anlagebedingte Mortalität	Kollisionsereignisse von Vögeln mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aus Forschungsvorhaben nicht bekannt (BfN, 2009).
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, optische Reize, Erschütterungen	Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Reize und Erschütterungen treten betriebsbedingt nur in Verbindung mit gelegentlich durchzuführenden Kontrollen und Wartungsarbeiten (z. B. Mahd) an der Anlage auf. Sie sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar. Eine Verstärkung betriebsbedingter Wirkungen ist damit nicht zu konstatieren.
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Es werden vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Baustraßen, Kabeltrasse und Lagerflächen in Anspruch genommen. Es kommt zu Bodenverdichtungen.
Baubedingte Störungen	Es sind kurzzeitige Belastungen angrenzender Lebensräume durch baubedingte Emissionen (Abgase, Stäube), Verlärmung, Erschütterung und Lichtreize zu prognostizieren.
Baubedingte Individuenverluste	Es besteht ein baubedingtes Tötungsrisiko für Jungvögel und Gelege. Entsprechend werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (s. folgendes Kapitel).
Baubedingte Emissionen	Mögliche Auswirkungen beschränken sich auf ein Restrisiko der Verunreinigung bei Unfällen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

V1: Steuerung der Bauzeit bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld

Steuerung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und damit kein Baubetrieb zwischen Mitte März bis Ende August.

Muss der Baubeginn innerhalb der Brutzeit der Feldlerche stattfinden, können alternativ Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu ist der Aufwuchs im Baufeld dauerhaft ab Mitte März kurz zu halten (≤ 5 cm). Je nach aktueller Vegetation bietet sich hierzu eine Mahd der Bestände oder das Anlegen einer Schwarzbrache durch grubbern an. Der jeweilige Arbeitsgang muss im Abstand von maximal 2 Wochen bis Baubeginn ggf. mehrmals wiederholt werden (max. bis Ende August).

V2: Minimierung der Meidungseffekte der Feldlerche durch entsprechende Eingrünung der Anlage

Zur Minimierung der Meidungseffekte der Feldlerche zu vertikalen Strukturen erfolgt im Westen keine Bepflanzung des Randbereichs der Anlage mit Bäumen. Für die Eingrünung der Anlage werden hier standortheimische Sträucher verwendet.

V3: Anlage von extensiv genutzten Säumen als Habitat für die Feldlerche

In Randbereichen der Anlage werden Säume von ca. 5-10 m Breite angelegt. Hier erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der Fläche. Ca. 20 % der Fläche soll sich einer Selbstbegrünung überlassen werden. Alternativ kann die übliche Ansaatstärke um 20 % reduziert werden. Die Säume werden extensiv gepflegt mit Mahd ab Anfang September sowie Abfuhr des Schnittguts. Pro Mahddurchgang werden ca. 20 % der Offenlandbereiche von der Mahd ausgespart (Belassen von Altgrasstreifen). Zum Erzielen eines Ausmagerungseffekts wird in den ersten 5 Jahren eine häufigere Mahd ab Mai durchgeführt.

V4: Terminierung des Mahdzeitpunkts sowie Abtransport des Schnittguts innerhalb der Anlage

Zur Vermeidung von Individuen- oder Gelegeverlusten der Feldlerche innerhalb der Anlage erfolgt die erste Mahd nach der Erstbrut der Art ab Mitte Juli. Zur Aushagerung des Standorts kann in den ersten 5 Jahren auch vor diesem Termin gemäht werden. Das Mähgut wird abgefahren. Werden die Module vor dem Mähtermin durch Aufwuchs beschattet, so können die direkt betroffenen Bereiche vor den Modulreihen (ca. 1 m) gemäht werden (sog. „Brandschutzmahd“).

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

5.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bekannten bayerischen Verbreitung sowie der Lebensraumsprüche prüfrelevanter Pflanzenarten, können Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

5.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

5.1.2.1 Fledermäuse

Im UG sind Vorkommen von Fledermäusen nicht bekannt. Ausgehend von den vorliegenden Daten und den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raumnutzung von Fledermäusen sind jedoch zahlreiche Arten zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Der Geltungsbereich fungiert wahrscheinlich als temporär genutztes Jagdhabitat für die Artengruppe. Quartiere können in angrenzenden Gehölzbeständen (insbesondere Waldrandbereiche) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des mittleren Alters der nördlich vorhandenen Baumreihe sind entsprechende Quartierstandorte hier sehr unwahrscheinlich.

Nächstgelegene Nachweise aus der Artenschutzkartierung befinden sich in einer Entfernung von ca. 500 m westlich des Vorhabens in Lichtenstein. Hier liegen Winterquartiersnachweise zahlreicher Arten aus Schloss Lichtenstein vor (Braunes und Graues Langohr, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus).

Schädigungsverbot:

Vorhabensbedingt erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe (Keller, Gebäude, Gehölzbestände). Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

Störungsverbot:

Baubedingte Störungen wirken temporär und tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeit der Artengruppe.

Vorhabensbedingt ist von einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für die Artengruppe auszugehen (Zunahme des Insektenreichtums durch Extensivierung der Landnutzung).

Tötungsverbot:

Baubedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden (s. Schädigungsverbot).

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

5.1.2.2 Biber, Wildkatze, Haselmaus

Gewässer sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen des Bibers ausgeschlossen werden kann.

Waldbestände bzw. größere Feldgehölze oder Hecken sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden kann.

Die Wildkatze nutzt den Geltungsbereich möglicherweise als Streifgebiet. Aufgrund der Umzäunung der Anlage sind gewisse Barrierewirkungen für die Art zu konstatieren. Da die Zaununterkannte im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen soll ist davon auszugehen, dass die Art den Zaun passieren kann.

5.1.2.3 Reptilien

Da vorhabensbedingt lediglich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen sind und der das Sondergebiet teilende Grünweg keine Lebensraumfunktion für die Artengruppe besitzt, kann eine Betroffenheit der Artengruppe ausgeschlossen werden.

5.1.2.4 Lurche, Fische, Libellen, Weichtiere

Gewässer mit entsprechendem Lebensraumpotenzial für die subsumierten Arten sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.5 Schmetterlinge

Raupenfraßpflanzen prüfrelevanter Schmetterlinge (z. B. Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) kommen im Geltungsbereich nicht vor. Somit kann auch ein Vorkommen prüfrelevanter Schmetterlinge ausgeschlossen werden.

5.1.2.6 Käfer

Vorkommen von prüfrelevanten Käfern sind im betrachtungsrelevanten TK-25 Blattschnitt 5830 nicht bekannt. Da außerdem keine Lebensräume (mulmreiche, sonnenexponierte Altbäume) für prürelevante Arten vorhanden sind, kann ein entsprechendes Vorkommen ausgeschlossen werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL

Die avifaunistischen Erhebungen lieferten Nachweise der planungsrelevanten Arten **Feldlerche** und **Goldammer**. Für diese Arten wird nachfolgend eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG geprüft.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: 3	Bayern: 3
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägung. Brutvorkommen finden sich v. a. in der Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer lückigen und niedrigen Vegetationsdecke. Höher aufragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i.d.R. gemieden.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Feldlerche wurde mit 4 Brutpaaren im nachgewiesen, wobei zwei Brutpaare im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst werden konnten. Die Siedlungsdichte der Art im untersuchten Landschaftsausschnitt ist mit 1-2 Brutpaaren/ 10 ha als gering einzustufen (Kreuzinger, 2013). Dies liegt wahrscheinlich an den vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld (insbesondere Waldrandbereiche), zu welchen die Art typischerweise einen Abstand einhält. Weitere aktuelle Nachweise der Feldlerche liegen aus dem weiteren Umfeld bei Heubach, Fischbach sowie südlich von Pfarrweisach vor (Landschaftsplanung Kraus, 2019). Im Rahmen der Kartierungen wurden z. T. mittlere bis hohe Dichten nachgewiesen. Nach aktuellen Kartiererergebnissen ist davon auszugehen, dass die Feldlerche den Landkreis im Bereich geeigneter Lebensräume nahezu flächendeckend besiedelt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Gelegeverluste werden durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche vermieden. Alternativ können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden (s. Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Nach Baudurchführung kann die Feldlerche die Solaranlage weiterhin als Brutstandort nutzen. So ist aus verschiedenen Untersuchungen bekannt, dass Feldlerchen erfolgreich im Bereich von Anlagenstandorten brüten (Raab (2015), BfN (2009), Tröltzsch et al (2013), Krönert (ohne Datum), Hübner et al (2014), Lieder et al (2011)).</p> <p>Wesentlich für eine Besiedlung des Solarparks durch die Feldlerche sind entsprechend konzipierte Gestaltungsmaßnahmen, welche die Habitatbedingungen der Art berücksichtigen. Aufgrund der Meidungsdistanzen der Feldlerche zu Vertikalstrukturen erfolgt im Westen des Geltungsbereichs eine Bepflanzung der Randbereiche der Anlage mit Verzicht auf Verwendung von Bäumen (Vermeidungsmaßnahme V2).</p> <p>Weiterhin erfolgt eine Anlage von Saumbeständen in Randbereichen der Anlage, welche eine gute Habitatausstattung für die Feldlerche darstellen (s. Vermeidungsmaßnahme V3).</p> <p>Das Schnittgut innerhalb der Anlage wird abtransportiert (Vermeidungsmaßnahme V4). Dies führt zu einer Aushagerung des Standorts, was den Lebensraumsprüchen der Art entgegenkommt (kein Vorkommen der Feldlerche in dichtwüchsigen Intensivwiesen).</p> <p>Wesentliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen der Art außerhalb des Sondergebiets sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (s. o.) sowie der vorhandenen Bestände im Umfeld (Waldränder) nicht zu erwarten. Das Umfeld der Waldrandbestände</p>		

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<p>wird bereits jetzt von der Art gemieden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Schädigungsverbot nicht erfüllt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="margin-left: 20px;">V1: Steuerung der Bauzeit bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld</p> <p style="margin-left: 20px;">V2: Minimierung der Meidungseffekte der Feldlerche durch entsprechende Eingrünung der Anlage</p> <p style="margin-left: 20px;">V3: Anlage von extensiv genutzten Säumen als Habitat für die Feldlerche</p> <p style="margin-left: 20px;">V4: Terminierung des Mahdzeitpunkts sowie Abtransport des Schnittguts innerhalb der Anlage</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Es ist nicht von erheblichen, baubedingten Störungen der Art auszugehen, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Störungen temporärer Natur sind (höchstens eine Brutsaison), - der Erhaltungszustand der Art als gut einzustufen ist, - aufgrund der Kartiererergebnisse davon auszugehen ist, dass höchstens einzelne Brutpaare von baubedingten Störungen betroffen sind. <p>Betriebsbedingte Lärmemissionen (Mahd) sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Für die künftige Pflege des Sondergebiets werden Mahdzeitpunkte festgelegt, die erhöhte Tötungsrisiken der Art ausschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="margin-left: 20px;">V4: Terminierung des Mahdzeitpunkts sowie Abtransport des Schnittguts innerhalb der Anlage</p>	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: V	Bayern: *
Arten im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<p>Die Goldammer besiedelt offenen und halboffene Landschaften sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. In der Agrarlandschaft brütet sie in Büschen, Alleen, Feldgehölzen, an Waldrändern, Bahn-, Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern. Bevorzugt werden strukturreiche Saumbiotope sowie Grenzbereiche zwischen Gehölzbeständen und Krautfluren, in geringerer Dichte auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedlet.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Goldammer wurden im Rahmen der Erhebungen mit einem Brutrevier unmittelbar nördlich des geplanten Sondergebiets im Bereich einer Baumreihe nachgewiesen. Aus dem betrachtungsrelevanten TK25-Blattschnitt liegen zahlreiche, auch relativ aktuelle Nachweise (2015) der Art aus der ASK vor. Die Goldammer werden bayernweit regelmäßig im Rahmen von avifaunistischen Erhebungen nachgewiesen und gelten dementsprechend in Bayern als „ungefährdet“. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Landkreis nahezu flächendeckend besiedelt. Eigene Beobachtungen aus dem Landkreis liegen aus dem Umfeld von Fischbach und Heubach vor (Landschaftsplanung Kraus, 2019).</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen nicht, da keine Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen.</p> <p>Vorhabensbedingt ist davon auszugehen, dass sich das Brutplatzangebot infolge der Gehölzpflanzungen in Randbereichen der Anlage verbessert.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		
Schädigungsverbot ist erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Europäische Vogelart nach VS-RL
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Die Bauarbeiten finden in erster Priorität außerhalb der Brutzeit der Art statt, sodass in diesem Fall baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können (Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Falls die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art stattfinden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten, da die Störungen temporärer Natur sind, höchstens einzelne Brutpaare betroffen sind und der Erhaltungszustand der Art als hervorragend zu bewerten ist.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die extensiv genutzten Grünlandbestände der PV-Anlage von der Art als Nahrungshabitat genutzt werden (BfN, 2009)) und sich das Nahrungsangebot im Vergleich zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung für die Art verbessert.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Eingriffe in Brut-Lebensräume der Art finden nicht statt. Bau- oder betriebsbedingte Individuenverluste sind nicht zu konstatieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

6 Fazit

Durch die Umsetzung des B-Plans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kaltstauden“ in der Gemeinde Pfarrweisach sind streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Gruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (potenziell) betroffen.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen werden Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Zusätzliche artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) sind nicht erforderlich.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen müssen berücksichtigt werden:

- V1: Steuerung der Bauzeit bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld
- V2: Minimierung der Meidungseffekte der Feldlerche durch entsprechende Eingrünung der Anlage
- V3: Anlage von extensiv genutzten Säumen als Habitat für die Feldlerche
- V4: Terminierung des Mahdzeitpunkts sowie Abtransport des Schnittguts innerhalb der Anlage

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Hannover.

Bachmann (2019, mündl.): Erste Ergebnisse eines avifaunistischen Monitorings in einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Mittelfranken.

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg., 2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis.

Bayer. Landesamt für Umwelt: Biotopkartierungsdaten (Artenschutz- und Biotopkartierung) sowie Schutzgebietsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2019): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Haßberge, München.

Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen, Bonn-Bad Godesberg.

FH Eberswalde (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA Spreewald und Lieberoser Endmoräne, Eberswalde.

Hübner et al (2014): Monitoring von Zielarten zur Wirkungskontrolle von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen im Solarpark Grafenwöhr-Hütten, unveröffentl. Schlussbericht.

Kreuzinger (2013): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis; ppt-Präsentation im Rahmen eines Werkstattgesprächs der HVNL.

Krönert (ohne Datum): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt, Powerpointpräsentation Naturschutzinstitut Region Leipzig e. V.

Lieder K., Lumpe J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

Raab 2015: Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten, Anliegen Natur 37, 67-76, Laufen.

Tröltzsch, P. & Neuling E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg, in Vogelwelt 134: 155-179.